



Satzung

§ 1 NAME, RECHTSFORM UND SITZ

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Max Kah Stiftung.“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige, kirchliche Stiftung des privaten Rechts mit Sitz in Freiburg.

§ 2 STIFTUNGSZWECK

(1) Die Stiftung fördert kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte kirchliche Körperschaften in der Erzdiözese Freiburg, welche diese Mittel unmittelbar für diese steuerbegünstigte Zwecke verwenden.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Soweit nicht in dieser Satzung festgelegt, soll im Einzelnen der Vorstand entscheiden, auf welche Weise der Zweck der Stiftung zu verwirklichen ist.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Sie ist eine Förderstiftung im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke der in § 2 Absatz 1 genannten Körperschaften verwendet.

§ 4 STIFTUNGSVERMÖGEN, MITTELVERWENDUNG, GESCHÄFTSJAHR

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus 50.000,- Euro.

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(4) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des Vermögens bestimmt sind.

(5) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.

(6) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5 VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Nachfolger unverzüglich von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern zu bestimmen.

(3) Das neue Vorstandsmitglied ist dem Erzbischöflichen Ordinariat unverzüglich anzuzeigen. Gegen die Person kann das Erzb. Ordinariat Freiburg innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnissgabe durch den Vorstand Einspruch einlegen. Sofern kein Einspruch fristgerecht schriftlich beim Vorstand erfolgt, gilt die Berufung als genehmigt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre bestellt; mehrfache Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Die Ämter der Vorstandmitglieder werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Davon abweichend kann beschlossen werden, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

(7) Die Vorstandmitglieder haften der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 AUFGABEN DES VORSTANDES

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch zwei seiner Mitglieder.

(2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung sparsam und wirtschaftlich und führt deren Geschäfte nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung.

(3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel- unter Beachtung der Mitbestimmung des Kuratoriums gern. § 8,
- die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die Rechnungsführung.

§ 7 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

(1) Der Vorstand wird nach Bedarf von seinem Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Er soll mindestens einmal im Kalenderjahr tagen. Auf die Einhaltung von Frist und Form kann einstimmig verzichtet werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder anwesend sind.

(3) Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Beschlüsse (mit Ausnahme der Beschlüsse gemäß § 9 Absätze 1 + 2) können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

§ 8 KURATORIUM

(1) Die Stiftung hat ein Kuratorium, das gemeinsam mit dem Vorstand über die Verwendung der Stiftungsmittel beschließt. Für das Zustandekommen der Beschlüsse gilt § 7 der Satzung entsprechend. Von der Einrichtung eines Kuratoriums wird abgesehen, solange der zur Verteilung stehende Betrag 5.000,- € jährlich (Zeitwert 2016) dauerhaft nicht übersteigt.

(2) Das Kuratorium besteht aus zwei natürlichen Personen, die vom Erzbischof von Freiburg ernannt werden. Die Ernennungen bedürfen zu dessen Lebzeiten der Zustimmung des Stifters.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden jeweils für fünf Jahre bestellt. Mehrfache Wiederbestellung ist zulässig; ebenso die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund durch den Erzbischof von Freiburg.

(4) Scheidet ein Mitglied vor der Bestellung eines Nachfolgers aus dem Kuratorium aus, so wird ein neues Mitglied durch den Erzbischof von Freiburg nachbestimmt.

(5) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und Kuratorium ist, mit Ausnahme des Stifters, nicht möglich.

§ 9 SATZUNGSÄNDERUNGEN, ZUSAMMENLEGUNG, AUFLÖSUNG

(1) Satzungsänderungen (mit Ausnahme von Änderungen gemäß Absatz 2) können mit Zweidrittelmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden.

(2) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, kann der Vorstand den Stiftungszweck ändern, die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammenlegen oder sie auflösen. Beschlüsse hierzu bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Stiftung an die Erzdiözese Freiburg, die es un-

mittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 STIFTUNGSAUFSICHT

(1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für BadenWürttemberg in Verbindung mit der „Verordnung über das Recht der Stiftungen“ der Erzdiözese Freiburg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Folgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg:

- a) Satzung, Satzungsänderung und Änderung des Stiftungszweckes,
- b) Auflösung der Stiftung,
- c) Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung,
- d) Wahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeitern des pastoralen und katechetischen Dienstes in den Stiftungsvorstand.

(3) Dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Stiftungsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

(4) Sofern die Stiftung Arbeitsverhältnisse begründet, wendet sie die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an. Sie schließt mit ihren angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“ ab.

**Freiburg im Breisgau,
den 19. Juni 2019**

ERZBISCHOF STEPHAN BURGER